



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals

Vorbemerkung:

Eigentümer der Bundeswasserstrasse Nord-Ostsee-Kanal (NOK) ist gem. Artikel 89 des Grundgesetzes der Bund. Er verwaltet den Kanal durch eigene Behörden, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD) in Kiel sowie die Wasser- und Schifffahrtsämter (WSÄ´er) Brunsbüttel und Kiel-Holtenau mit ihren Außenbezirken.

Die gestellten Fragen beziehen sich ausschließlich auf das Verkehrsinfrastrukturprojekt NOK und können nicht durch die Landesregierung beantwortet werden. Die Landesregierung verweist daher auf die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

Die Landesregierung verfügt nicht aus eigenen Quellen über Daten des baulichen Zustandes, der Ausbauerfordernisse und des Betriebes (einschließlich der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben) des Kanals.

Daher hat die Landesregierung in Angelegenheiten des NOK weder eigene Verwaltungszuständigkeiten noch hat sie die Aufgaben des Ausbaus, der Unterhaltung und des Betriebes zu erfüllen und zu finanzieren.

Aus den vorweg geschilderten Gründen beantwortet die Landesregierung die nachstehenden Fragen wie folgt:

1. Wie hoch waren / sind die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) in den Jahren 2000 bis 2010 pro Jahr und insgesamt?

Die Höhe der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für den NOK sind der Landesregierung nicht bekannt. Sie werden ausschließlich vom Bund aufgebracht.

1. a. Welche Kosten sind hiervon jeweils vom Land Schleswig-Holstein zu tragen?

Siehe Antwort zu Frage 1

1. b. Ist der Landesregierung bekannt, welche Kostenanteile ggf. durch das Land Hamburg und / oder die an den Kanal angrenzenden Kreise, Städte und Gemeinden zu tragen sind?

Nein.

1. c. In welchem Umfang können zur Refinanzierung der Kosten Gebühren oder Erstattungen geltend gemacht werden, durch wen und von wem?

Es werden von der Bundeswasserstraßenverwaltung Gebühren für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals erhoben.

2. Wie hoch werden die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für den NOK nach Abschluss des geplanten Ausbaus pro Jahr und insgesamt für die kommenden 10 Jahre sein?

Die Höhe der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für den NOK sind der Landesregierung nicht bekannt. Sie werden ausschließlich vom Bund aufgebracht.

2. a. Welche Kosten sind hiervon vom Land Schleswig-Holstein zu tragen?

Siehe Antwort zu Frage 1.a.

2. b. Ist der Landesregierung bekannt, welche Kostenanteile ggf. durch das Land Hamburg und / oder die an den Kanal angrenzenden Kreise, Städte und Gemeinden getragen werden müssen?

Nein.

2. c. In welchem Umfang könnten zukünftig zur Refinanzierung der Kosten Gebühren oder Erstattungen geltend gemacht werden, durch wen und von wem?

Siehe Antwort zu Frage 1.c.

2. d. Wann wird nach Einschätzung der Landesregierung der „break-even-point“ bezüglich der Kosten für den Ausbau des NOK erreicht sein? Ab welchem Jahr und Monat werden sich die Ausbaukosten soweit amortisiert haben, dass potentielle zukünftige Einnahmen als Gewinn verbucht werden können?

Der NOK ist Teil der deutschen Wasserstraßeninfrastruktur. Als solche ist er nach Kenntnis der Landesregierung defizitär. Gewinne entstehen somit nicht.